

642 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (637 der Beilagen): Deklaration betreffend Wirksamwerden der Bestimmungen des Artikels XVI Absatz 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens.

Die Vertragsstaaten des GATT haben im Zuge der in Genf vom 30. Oktober bis 19. November 1960 stattgefundenen 17. GATT-Tagung die vorliegende Deklaration ausgearbeitet, die seither beim Exekutivsekretär des Allgemeinen Abkommens in Genf zur Unterzeichnung offensteht.

Diese Deklaration stellt eine authentische Interpretation von Bestimmungen des gesetzändernden GATT-Abkommens (Artikel XVI) dar; sie ist daher gesetzändernden Charakters.

In der Deklaration wird der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Subventionsverbots, das im wesentlichen die gewerblich-industriellen Erzeugnisse betrifft, geregelt. Dieser Zeitpunkt ist für jeden Annahmestaar der Deklaration zu jenem Datum gegeben, an dem die Deklaration für den betreffenden Annahmestaar in Kraft tritt. Für Österreich, Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Kanada, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Schweden, die Schweiz und die Vereinigten Staaten tritt die Deklaration 30 Tage nach jenem Tag in Kraft, an dem die Annahmeerklärungen aller dieser Staaten vorliegen; für jeden anderen Staat tritt die Deklaration 30 Tage nach seiner Annahmeerklärung in Kraft, sofern sie für die vierzehn vorhin erwähnten Staaten bereits in Kraft steht. Diese vierzehn Staaten wurden anlässlich der Ausarbeitung der Deklaration wegen ihrer für das Wirksamwerden der Deklaration ausschlaggebenden Stellung als „Schlüssel-Länder“ bezeichnet. Die europäischen Staaten innerhalb dieser „Schlüssel-Länder“ hatten sich bereits im Rahmen der vormaligen OECE einem Verbot von Ausfuhrsubventionen auf dem vorliegenden Gebiet angeschlossen.

Die Vertragsstaaten des GATT erzielten außer der Festlegung des Zeitpunktes auch Einverständnis darüber, daß in Übereinstimmung mit der seinerzeit mit der OECE getroffenen Regelung eine Reihe von Maßnahmen als Ausfuhrsubventionen im Sinne des GATT-Artikels XVI anzusehen sind und daher vom Tag des Inkrafttretens der Deklaration nicht mehr angewendet werden dürfen. Diese unzulässigen Einrichtungen wurden in dem von den Vertragsstaaten genehmigten Bericht der Arbeitsgruppe, die sich mit der Ausarbeitung der Deklaration befaßt hatte, wiedergegeben. Der Bericht wurde unter dem Zeichen L/1381 in der GATT-Publikation „Basic Instruments and Selected Documents, Ninth Supplement“, die beim GATT-Sekretariat in Genf erschienen ist, veröffentlicht.

Hinsichtlich der unzulässigen Maßnahmen wird auf die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hingewiesen, die eine beispieismäßige Aufzählung in deutschsprachiger Übersetzung wiedergeben.

Die vorliegende Deklaration wurde am 17. Jänner 1962 unter dem Vorbehalt der Ratifikation sowie mit dem Vorbehalt, daß Österreich bis zum 31. Dezember 1962 eine Revision seiner Rechtsvorschriften betreffend die Umsatzsteuervergütung bei der Ausfuhr vornehmen würde, vom Leiter der österreichischen Vertretung beim Europäischen Büro der Vereinten Nationen in Genf, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter Dr. Emanuel Treu unterzeichnet.

Der Vorbehalt betreffend die Durchführung einer Revision der Rechtsvorschriften betreffend die Umsatzsteuervergütung für ausgeführte Waren wurde eingelegt, weil die Bestimmungen des Absatzes 5 lit. d des GATT-Dokumentes L/1381 mit den geltenden österreichischen Rechtsvorschriften in gewissen Fällen in Widerspruch stehen könnten. Für eine Anpassung der Rechtsvorschriften erscheint die Inanspruch-

nahme einer Übergangsfrist bis 31. Dezember 1962 angebracht. Der Vorbehalt wurde vor der Unterzeichnung der Deklaration den anderen „Schlüssel-Ländern“ und darüber hinaus allen anderen Vertragsstaaten des GATT bekanntgegeben; diese erhoben gegen den Vorbehalt keine Einwände.

Da die Deklaration, wie oben ausgeführt, und auch der Vorbehalt zu der gesetzändernden Deklaration seinerseits gesetzändernd sind, bedarf die Deklaration zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Mai 1962 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieser Deklaration zu empfehlen.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle der Deklaration betreffend Wirksamwerden der Bestimmungen des Artikels XVI Absatz 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (637 der Beilagen), die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 9. Mai 1962

Josef Wallner (Amstetten)
Berichterstatter

Dipl.-Ing. Pius Fink
Obmann